

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 22. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2021)

zum Thema:

**Wertgrenzen öffentlicher Aufträge / Beschränkte Ausschreibung /
Verhandlungsvergabe**

und **Antwort** vom 03. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai. 2021)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27408

vom 22.04.2021

über Wertgrenzen öffentlicher Aufträge / Beschränkte Ausschreibung / Verhandlungsergäbe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Bei Unterschreitung bestimmter Wertgrenzen dürfen öffentliche Auftraggeber in Berlin vom Grundsatz des öffentlichen Wettbewerbs abweichen (Nr. 3.3 – 3.4.2 AV § 55 LHO).

Bei der Beschränkten Ausschreibung sowie der Freihändigen Vergabe (VOB/A) / Verhandlungsergäbe (UVGO) wird eine begrenzte Zahl von Unternehmen (mindestens drei) direkt zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Die Teilnahme von Inklusionsfirmen an diesen Ausschreibungen wird erschwert, da diese nicht öffentlich einsehbar sind.

Ich frage den Senat:

1) Gibt es in den Vergabestellen eine Übersicht des Leistungsangebotes der Inklusionsfirmen und Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin?

Zu 1.: Folgende Übersichten stehen den Vergabestellen zur Verfügung:

- Werkstättenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit: (https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015706.pdf),
- Werkstättendatenbank von REHADAT (<https://www.rehadat-wfbm.de/de/>),
- Web-Portal der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.: <https://wfbm-berlin.de/arbeit-bildung-foerderung/werkstaetten-in-berlin/>.

Das Werkstättenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit ist nach Bundesländern und die Werkstättendatenbank von REHADAT nach Leistungen sortiert. REHADAT stellt auch eine Adressenliste und ein Branchenverzeichnis für Inklusionsbetriebe zur Verfügung: <https://www.rehadat-adressen.de/inklusionsbetriebe/>.

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie die Inklusionsunternehmen können sich im Übrigen - wie jedes andere Unternehmen auch - in das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen eintragen lassen:

(<https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/ULVAuskunft/index.shtml>). Bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben gemäß Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. Freihändigen Vergaben gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) - Abschnitt 1 - erfolgt die Auswahl der Bewerber im Regelfall aus eingetragenen Unternehmen des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses.

2) Werden diese Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert?

Zu 2.: Dem Senat liegen hierüber keine statistischen Daten vor.

Bezugnehmend auf die Vorbemerkung wird angemerkt, dass die Wertgrenzen für die Vergabe von Dienstleistungen gemäß Nr. 3.3 der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV § 55 LHO) lediglich Bagatellgrenzen i.S.v. § 8 Absatz 3 Nr. 2 bzw. Absatz 4 Nr. 17 UVgO sind, bei deren jeweiliger Unterschreitung eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden darf. Im Hinblick auf die bevorzugte Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Inklusionsbetriebe sind diese Bestimmungen über die Wertgrenzen nicht einschlägig.

Gemäß §§ 1 Absatz 3, 8 Absatz 4 Nr. 16 Buchstabe a (UVgO) dürfen öffentliche Auftraggeber Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu den EU-Schwellenwerten im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben, wenn der Wettbewerb **ausschließlich** auf

- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder
- Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen beschränkt ist.

Der aktuelle EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen beträgt 214.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), der EU-Schwellenwert für die Vergabe so genannter sozialer oder anderer besonderer Dienstleistungen beträgt 750.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). In diesem Fall würde sich der Wettbewerb auf drei Werkstätten bzw. Inklusionsbetriebe beschränken.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) enthält unterhalb der EU-Schwellenwerte keine Bestimmungen über die bevorzugte Vergabe an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Inklusionsbetriebe.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen wurden letztmalig mit Schreiben der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Frau Elke Breitenbach, vom 21.09.2017 auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen an die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen als auch das Leistungsspektrum der Berliner Werkstätten hingewiesen (siehe auch die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14812 vom 23.04.2018).

3) Falls nicht, wie kann gewährleistet werden, dass künftig eine solche Übersicht den Vergabestellen zur Verfügung steht?

Zu 3.: Siehe Antwort zu 1. zu den zur Verfügung stehenden Informationen.

4) Haben das Land und die Bezirke Aufträge an Inklusionsfirmen ohne Teilnahmewettbewerb vergeben?

Wenn ja: Welche Vergabestelle an wen?

Wenn nein: Wie kann zukünftig gewährleistet werden, dass Inklusionsfirmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden?

Zu 4.: Die Senats- und Bezirksverwaltungen und deren nachgeordnete nichtrechtsfähigen Einrichtungen sowie die LHO-Eigenbetriebe vergeben ihre öffentlichen Aufträge auf der Grundlage der haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich.

Der Senat hat in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14812 vom 23.04.2018 mitgeteilt: „Im Rahmen des Entwurfs eines Artikelgesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin wurde im Januar 2018 auch geprüft, ob eine Aufnahme von Regelungen für die Werkstätten für behinderte Menschen in das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) sinnvoll ist. Im Ergebnis wurden die hierfür bereits bestehenden vergaberechtlichen Grundlagen als ausreichend erachtet.“

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20082 vom 27. Juni 2019 über die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand nach § 224 SGB IX an Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und Inklusionsbetriebe verwiesen. § 224 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), findet weiterhin mangels einer von der Bundesregierung zu erlassenden Verwaltungsvorschrift (vgl. § 224 Absatz 1 Satz 2 SGB IX) keine Anwendung.

5) Hat das Land Berlin ein übergreifendes regelmäßiges Austauschforum oder Gremium bestehend aus Vergabestellen?

Wenn Ja, wer ist Mitglied?

Wenn nein: Gibt es Bestrebungen nach dem Vorbild von Hamburg für ein übergreifendes Austauschforum, in dem auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen vertreten sein könnte?

Zu 5.: Das Land Berlin hat kein übergreifendes regelmäßiges Austauschforum oder Gremium aus Vergabestellen. Aufgrund der Vielzahl an Vergabestellen ist nicht geplant, ein solches Forum oder Gremium zu schaffen. Allein die landesunmittelbare Verwaltung (Senatsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, deren nicht rechtsfähigen nachgeordneten Behörden und LHO-Eigenbetriebe) umfasst rd. 70 Einrichtungen. Hinzu kämen die rd. 350 staatlichen Schulen, die eigenverantwortlich öffentliche Aufträge vergeben.

Die für Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen stehen im ständigen Austausch:

- Senatsverwaltung für Finanzen (zuständig für die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Beschaffung),
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (zuständig für Bauvergabe-recht, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die elektronische Vergabe),
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (zuständig für die umweltfreundliche Beschaffung),
- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (zuständig für das Vergaberecht für Liefer- und Dienstleistungen, das BerlAVG, die zentrale Kontrollgruppe gemäß BerlAVG und die Kompetenzstelle Faire Beschaffung).

Im Übrigen hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe mit einigen ausgewählten zentralen Vergabestellen eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich vorrangig mit den Inhalten der Formulare für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen befasst.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat im Hinblick auf die elektronische Vergabe mehrere senatsinterne Gremien unter Beteiligung ausgewählter zentraler Vergabestellen bzw. ministerieller Bereiche eingerichtet.

Für die Beschaffung relevante Hinweise werden den öffentlichen Auftraggebern über Rundschreiben sowie einen Newsletter des Vergabeservice Berlin (www.berlin.de/vergabeservice) kommuniziert. Der Newsletter des Vergabeservice Berlin kann von jedermann abonniert werden. Vergleichbares gilt auch für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/>) sowie die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (<https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/index.shtml>).

Da die Vergabevorschriften ganz überwiegend bundesweit einheitlich sind, tauschen sich die Beschäftigten der öffentlichen Auftraggeber, Auftragnehmer, Interessenverbänden und sonstige Interessenten über zwei unabhängige Fachforen aus: das Deutsche Vergabernetzwerk (<https://www.dvnw.de/>) sowie das Verwaltungs- und Beschaffernetzwerk (<https://www.vubn.de/>).

Berlin, den 3. Mai 2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe